

6.

¹Die ständigen Vertreterinnen bzw. Vertreter der Ministerialbeauftragten in der Schulleitung vertreten die Ministerialbeauftragten auch in dieser Funktion, sofern keine abweichende Vertretungsregelung durch das Staatsministerium getroffen ist. ²Bei Angelegenheiten der eigenen Schule und bei Beschwerden gegen eigene Entscheidungen sind die Ministerialbeauftragten wie folgt zuständig:

- für München: Oberbayern-West,
- für Oberbayern-West: Oberbayern-Ost,
- für Oberbayern-Ost: München,
- wechselseitig Niederbayern/Oberpfalz,
- wechselseitig Oberfranken/Unterfranken,
- wechselseitig Mittelfranken/Schwaben.